

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (06 61) 87-0

Telefax: (06 61) 87-578

STÜCK I

FULDA, den 9. Januar 2006

122. JAHRGANG

Nr. 1	Kirchliche Meldewesenanordnung	Nr. 9	Direktorium 2006
Nr. 2	Änderung der Kirchensteuerordnung (Hess. Anteil)	Nr. 10	Besinnungstage für Kommunionhelfer
Nr. 3	Bekanntgabe von Veränderungsabsichten	Nr. 11	Schriftenversand
Nr. 4	Inhaltsverzeichnis 2005	Nr. 12	Bonifatiuswerk – Förderanträge –
Nr. 5	Datenschutzbeauftragter	Nr. 13	Priesterexerzitien
Nr. 6	Regionale Studientage	Nr. 14	Anbetungstage
Nr. 7	Grundkurs Bibel	Nr. 15	Personalien
Nr. 8	Haushaltsplan 2006		

Nr. 1 Kirchliche Meldewesenanordnung

Anordnung über das kirchliche Meldewesen
(Kirchliche Meldewesenanordnung – KMAO – Neufassung)

in der Fassung der Beschlüsse der Kommission für
Meldewesen und Datenschutz vom 16. Februar 2005

Die staatlichen oder kommunalen Meldebehörden (Meldebehörden) übermitteln der katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Meldegesetze Daten (Meldedaten). Empfänger der Daten sind die Bistümer und/oder für ihren Bereich die Kirchengemeinden.

In diesem Zusammenhang wird folgendes angeordnet:

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied der katholischen Kirche im Sinne dieser Anordnung (Kirchenmitglied) gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.
- (2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

§ 2 Datenschutz und andere Bestimmungen

- (1) Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie bereichsspezifische Regelungen sind zu beachten.
- (2) Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Führung der Kirchenbücher werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3 Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder

- (1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden.

- (2) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.
- (3) Das Bistum und die Kirchengemeinde sind berechtigt, Daten (Meldedaten und kirchliche Daten) von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern; das Kirchenmitglied ist verpflichtet, die Daten mitzuteilen. Durch bischöfliche Anordnung kann festgelegt werden, dass das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.

§ 4 Zusammenarbeit mit den Meldebehörden

- (1) Die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur katholischen Kirche den Meldebehörden mitzuteilen.
- (2) (2) Ist in den Melderegistern der Meldebehörden die Angabe über die Bekenntniszugehörigkeit von Kirchenmitgliedern falsch oder fehlt sie ganz, so haben die zuständigen kirchlichen Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.
- (3) Wird festgestellt, dass ein Kirchenmitglied seiner staatlichen Meldepflicht ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist, so ist dieses anzufordern, die veranlasste Meldung nachzuholen. Auf etwaige ordnungsrechtliche Folgen ist hinzuweisen.
- (4) Werden von den Meldebehörden Daten eines nachweislich verstorbenen Kirchenmitglieds übermittelt, soll die Meldebehörde vom Tod des Kirchenmitglieds verständigt werden.

§ 5 Gemeindemitgliederverzeichnis

- (1) Zur Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses sind das Bistum und die Kirchengemeinde befugt. Die Kirchengemeinde ist dazu verpflichtet.
- (2) Das Gemeindemitgliederverzeichnis kann im Weg der elektronischen Datenverarbeitung geführt werden. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.
- (3) Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Meldedaten. Es enthält ferner kirchliche Daten, die sich aus den Kirchenbüchern (Matrikeln) ergeben, insbesondere Daten

über Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie über Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern.

- (4) Diese Daten werden zwischen den Stellen, welche das Gemeindemitgliederverzeichnis führen, ausgetauscht.
- (5) Auskunfts- und Übermittlungssperren müssen ihrem Zweck entsprechend beachtet werden.
- (6) Das Bistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen.
Die Kirchengemeinde kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen.
Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Bistums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit.
Für den Bereich der Kirchengemeinde regelt dies der Pfarrer beziehungsweise der verantwortliche Leiter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. 12. 2005 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) vom 30. März 1977 (KA Diözese Fulda 1978 Nr. 77) aufgehoben.

Fulda, den 2. 12. 2005

+ Heinz Josef Algermissen
Bischof von Fulda

Nr. 2 Änderung der Kirchensteuerordnung

Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (Hess. Anteil) vom 12. Dezember 1968 (8. Änderungs-VO zur KiStO)

1. Die Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (Hess. Anteil) vom 12. Dezember 1968 in der derzeit geltenden Fassung (StAnz. 1/1969, S. 19; StAnz. 50/2001, S. 4432) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „6 Euro“ durch den Betrag „10 Euro“ ersetzt.

2. Vorstehende Änderung tritt zum 1. 7. 2004 in Kraft.

Nr. 3 Bekanntgabe von Veränderungsabsichten

Priester und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gebeten, etwaige Veränderungswünsche bis spätestens 17. Februar 2006 durch das Bischöfliche Generalvikariat dem Herrn Diözesanbischof mitzuteilen.

Nr. 4 Kirchliches Amtsblatt – Inhaltsverzeichnis –

Es wird darauf hingewiesen, dass der 121. Jahrgang 2005 des Kirchlichen Amtsblattes mit der Ausgabe Stück XVII vom 7. Dezember 2005 Seite 126, abschließt.

Das Inhaltsverzeichnis mit dem alphabetischen Sach- und Personenverzeichnis ist der vorliegenden Ausgabe beigelegt.

Nr. 5 Beauftragter für den Datenschutz

Gemäß § 16 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz in der Diözese Fulda – KDO – (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 2004, Nr. 65) wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 für die Dauer von drei Jahren, **mithin bis zum Ablauf des 30. November 2008**, Herr Rechtsdirektor a. D. Wolfgang Busch erneut zum Beauftragten für den Datenschutz bestellt.

Die Anschrift lautet: Paulustor 5, 36037 Fulda,
Telefon (06 61) 87-301,
Fax: (06 61) 87-304

Nr. 6 Regionale Studientage 2006 zum Thema Caritas

Die Regionalen Studientage 2006 für Priester, Diakone und Laien im Pastoralen Dienst sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas befassen sich mit dem Thema „Caritas und Diakonie in der Praxis der Gemeinden und Pastoralverbände“.

Sie finden statt (in zeitlicher Reihenfolge):

- | | |
|-----------------------|---|
| Region Fulda | Montag/Dienstag, 6./7. März
im Priesterseminar Fulda |
| Region Hanau | Montag/Dienstag, 13./14. März
im Bildungs- und Exerzitions-
haus Kloster Salmünster |
| Region Marburg | Montag/Dienstag, 20./21. März
im Johanneshaus Amöneburg |
| Region Kassel | Mittwoch/Donnerstag, 29./30. März
im Haus St. Michael, Kassel |

Die Tage werden zusammen mit den Regionaldechanten sowie mit Mitarbeitern der Regionalen Caritas gestaltet von Prof. Dr. Richard Hartmann, Fulda und Prof. Dr. Herbert Haslinger, Paderborn.

Die entsprechenden Einladungen mit Anmeldeformular werden mit dem nächsten Amtsblatt versandt.

Nr. 7 Grundkurs Bibel – Neues Testament

Das Geistliche Zentrum im Bonifatiuskloster Hünfeld lädt ein zu einem Grundkurs Bibel – Neues Testament. Der Kurs beginnt am 28. Januar 2006 mit einem Informations- und Einführungstag und wird fortgesetzt in zwei Teilen an insgesamt fünf Samstagen und einem Abschlusswochenende.

Der Kurs richtet sich an interessierte Gemeindemitglieder, an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Liturgie, im PGR, im Lektorenkreis und so weiter.

Die Kursbegleitung liegt in den Händen von Pater Josef Katzer. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 begrenzt.

Anmeldungen und Auskünfte über das Geistliche Zentrum im Bonifatiuskloster Hünfeld, Telefon (0 66 52) 9 45 37, Fax 9 45 38 oder E-Mail gz@bonifatiuskloster.de.